

Aktenzeichen: 4 AZR 527/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 5. Juni 1985

- 4 AZR 527/83 -

I. Arbeitsgericht Kiel

Urteil vom 13. Oktober 1982

- 4 a Ca 1785/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 5. August 1983

Schleswig-Holstein

- 3 (4) Sa 721/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Arbeiter der Bundespost auf Beamtendienstposten

Gesetz:

TV Arb Bundespost § 10; Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost Absätze 4, 5 und 12 (Arbeiter der Bundespost mit Beamtentätigkeiten auf sogenanntem "gemischtem Dienstposten")

Leitsätze:

1. Sind einem Arbeiter der Bundespost tariflich unterschiedlich bewertete Tätigkeiten übertragen, so richtet sich seine tarifliche Vergütung nach der Lohngruppe, deren Tätigkeiten mehr als die Hälfte seiner Wochenarbeitszeit beanspruchen. Das gilt gleichermaßen für Arbeiter mit eigentlichen Arbeitertätigkeiten, für die es tarifliche Tätigkeitsmerkmale im Lohngruppenverzeichnis gibt, wie für Arbeiter, die auf Beamtendienstposten eingesetzt sind.
2. Für Arbeiter der Bundespost mit Beamtentätigkeiten bestimmt die vergleichende Übersicht in Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost die jeweils in Betracht kommende tarifliche Lohngruppe.
3. Wird ein Arbeiter der Bundespost mit Beamtentätigkeiten auf einem sogenannten "gemischtem Dienstposten" beschäftigt, so hängt nach den vorstehenden Grundsätzen seine tarifliche Vergütung davon ab, welche der Beamtentätigkeiten mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht und wie diese überwiegend auszuübende Tätigkeit tariflich zu vergüten ist.



4 AZR 527/83

3 (4) Sa 721/82 Schleswig-Holstein

Verkündet am  
5. Juni 1985

Haupt,  
Regierungshauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes!

### Urteil

In Sachen

pp

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1985 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Wiese und Wehner für Recht erkannt :

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig - Holstein vom 5. August 1983 - 3 (4) Sa 721/82 - sowie des Arbeitsgerichts Kiel vom 13. Oktober 1982 - 4 a Ca 1785/82 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand :

Der der Deutschen Postgewerkschaft angehörende Kläger ist gelernter Maschinenbauer und steht seit dem Jahre 1969 als Handwerker in den Diensten der Beklagten. Er ist in der Haustechnik bei Postamt K beschäftigt. Der Kläger bezieht Lohn nach der Lohngruppe II a TV Arb Bundespost. Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wurde dem Kläger ein Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 5 übertragen, der seine volle Arbeitszeit in Anspruch nahm. Im Bewertungskatalog für die Ämter des Postwesens hat dieser Dienstposten die Tätigkeitsnummer 7211; er ist mit A 5 : A 3 / A 4 : Arb = 20 : 55 : 25 schlüsselbewertet. Seit dem 1. November 1981 übt der Kläger diese Tätigkeit nur noch zu 82 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit aus, während seine restliche Arbeitszeit mit einer Beamtentätigkeit ausgefüllt wird, die im Bewertungskatalog unter der Nr. 7205 geführt wird und mit der Schlüsselbewertung A 8 : A 7 : A 5 / A 6 = 12 : 48 : 40 ausgewiesen ist. Damit liegt ein sogenannter "gemischter Dienstposten" vor, der nach der Besoldungsgruppe A 5 bewertet ist.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. November 1981 Lohn nach der Lohngruppe I a TV Arb Bundespost zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, diese Rechtsfolge ergebe sich aus Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost, weil der von ihm eingenommene gemischte Dienstposten nach der Besoldungsgruppe A 5 bewertet sei. Auf Unterabsatz 6 dieser Tarifnorm dürfe bei der vorliegenden Fallgestaltung nicht zurückgegriffen werden. Auch Absatz 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost dürfe nicht herangezogen werden, weil diese Vorschrift nur gelte, wenn ein Arbeiter nebeneinander Tätigkeiten ausübe, für die es jeweils in den Lohngruppen Merkmale gebe. Daran fehle es jedoch bei den Arbeitstätigkeiten, die wie er auf einem Beamtendienstposten eingesetzt seien. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. November 1981 in Lohngruppe I a TV Arb Bundespost einzugruppieren und entsprechend zu vergüten.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde tarifgerecht vergütet. Solange er ausschließlich auf dem Beamten dienstposten mit der Tätigkeitsnummer 7211 eingesetzt gewesen sei, habe ihm Lohn nach der Lohngruppe II bzw. II a TV Arb Bundespost zugestanden. Daran habe sich auch ab 1. November 1981 nichts geändert, da Aufgaben der Tätigkeitsnummer 7211 auch nach diesem Zeitpunkt die bei weitem überwiegende Arbeitszeit des Klägers ausgemacht hätten. Das ergebe sich aus Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost. Diese Vorschrift sei nicht nur anzuwenden, wenn ein Arbeiter zwei Tätigkeiten ausübe, für die es jeweils Tätigkeitsmerkmale im Lohngruppenverzeichnis gebe. Sie sei entgegen der Rechtsauffassung des Klägers auch vorliegend heranzuziehen, zumal sie einen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthalte. Der Kläger übersehe, daß er Arbeiter und nicht Beamter sei, wobei es insoweit nicht darauf ankomme, daß er Beamtentätigkeiten verrichte.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanzen gibt es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage.

Obwohl der Kläger in seinem Klageantrag in tarifwidriger Weise auch von einer Verpflichtung der Beklagten zur "Eingruppierung" in die Lohngruppe I a TV Arb Bundespost spricht, ist gleichwohl aufgrund des weiteren Inhalts des Klageantrages und des Sachvorbringens des Klägers die von ihm erhobene Klage als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen und auch den Arbeitern der Bundespost zur Durchsetzung ihrer Rechte zur Verfügung stehenden Eingruppierungsfeststellungsklagen anzuken und dafür das rechtliche Interesse nach § 256 Abs. 1



ZPO zu bejahen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. Januar 1984 - 4 AZR 628/82 - AP Nr. 1 zu § 10 TV Arb Bundespost, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Zumindest für die Zukunft kann nämlich der Kläger die Höhe seiner Bezüge nicht angeben. Außerdem hängen von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Lohngruppe des TV Arb Bundespost weitere Rechtsfolgen im Sinne des sogenannten "Status" des Arbeiters ab.

Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt, daß der Kläger Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft ist. Daher gilt zwischen den Parteien der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb Bundespost) gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Dessen § 10 enthält allgemeine Bestimmungen über die Entlohnung und die Lohngrundlagen. Danach werden die Löhne neben dem Lebensalter

"nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung"

bemessen (Abs. 1) und im übrigen die Arbeiter je nach der Art ihrer Tätigkeit in Lohngruppen eingereiht (Abs. 3). Weiter ist auf das Lohngruppenverzeichnis zurückzugreifen (Anlage 2 zum TV Arb Bundespost).

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, für die Entscheidung des Rechtsstreits sei es unbeachtlich, ob der dem Kläger übertragene gemischte Dienstposten aus schlüsselbewerteten oder regelbewerteten Tätigkeiten bestehe. Im Falle der Schlüsselbewertung sei die Klage nämlich nach Absatz 12 Unterabsatz 6, im Falle der Regelbewertung nach Unterabsatz 1 derselben Tarifnorm begründet. Bei Annahme einer schlüsselbewerteten Tätigkeit komme es auf die nächsthöhere der nach Besoldungsgruppen bezeichneten Bewertung an, sofern in einem Schlüssel drei oder mehr Bewertungen verschiedener Laufbahnen zusammengefaßt seien, wobei entscheidend sei, daß ein Teil der dem Kläger übertragenen Aufgaben nach der Besoldungsgruppe A 5 bewertet werde. Demgegenüber sei vorliegend für eine Anwendung von Absatz 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost kein Raum. Das ergebe bereits der Tarifwortlaut. Aus Absatz 12



Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost könnten keine gegenteiligen Rechtsfolgen hergeleitet werden. Diese Tarifnorm beinhalte nämlich lediglich einen Rechtsvergleich der Tarifvertragsparteien zwischen Beamten- und Arbeitertätigkeiten nach Besoldungs- bzw. Lohngruppen. Liege hingegen der Tätigkeit des Klägers eine Regelbewertung zugrunde, so sei die Klage schon deswegen begründet, weil der Kläger Tätigkeiten der Besoldungsgruppe A 5 verrichte und diese Besoldungsgruppe in Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost der Lohngruppe I bzw. bei Handwerkern der Lohngruppe I a entspreche.

Dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Auszugehen ist von Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost, worin bestimmt wird, daß die Arbeiter

nach den ihnen ständig übertragenen Arbeiten in diejenige Lohngruppe einzugruppieren sind, für die sie die in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Ergänzend dazu bestimmen die Tarifvertragsparteien in Absatz 5 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost in einer in Tarifverträgen ganz allgemein üblichen Weise :

Sind dem Arbeiter Tätigkeiten mehrerer Lohngruppen übertragen, so ist er nach der Lohngruppe zu entlohnen, deren Tätigkeiten mehr als 50 v.H. seiner Wochenarbeitszeit beanspruchen. Betragen die Tätigkeiten der einzelnen Lohngruppen bei keiner Gruppe mehr als 50 v.H. der Wochenarbeitszeit, so ist die für die Entlohnung des Arbeiters maßgebende Lohngruppe unter sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen der Bewertungsrichtlinien über die Bewertung der gemischten Dienstposten zu ermitteln.

Hiernach wäre unmittelbar zu verfahren, wenn der Kläger behaupten würde, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe I a TV Arb Bundespost, wobei dann auf seine überwiegend auszuübende Tätigkeit abzustellen wäre. Darauf hat sich der Kläger jedoch nicht berufen. Dazu hat er auch keine rechtliche Möglichkeit, weil er auf einem Beamtendienstposten eingesetzt ist und

da ~~es~~ besonderen Bestimmungen



JLaw - Gesetze und Urteile  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



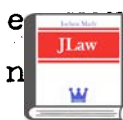
kungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost gelten.

Entgegen der Meinung der Revisionserwiderung und der einen rechtlichen Alternative des Landesarbeitsgerichts ist zur Falllösung vorliegend nicht nur Absatz 12 Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost heranzuziehen. Zwar enthält diese tarifliche Bestimmung für Arbeiter, die Beamtentätigkeiten ausüben, eine vergleichende Übersicht, aus der sich ergibt, welchen Lohngruppen für Arbeiter Beamtentätigkeiten der Regelbewertung nach den verschiedenen Besoldungsgruppen des Beamtenrechts entsprechen. Vorliegend hat das Landesarbeitsgericht jedoch festgestellt und haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt, daß der Kläger auf einem sogenannten "gemischten Dienstposten" tätig ist und mit zwei schlüsselbewerteten Beamtentätigkeiten unterschiedlicher Wertigkeit beschäftigt wird, von denen die eine der Tätigkeitsnummer 7211 82 v.H. und die andere der Tätigkeitsnummer 7205 18 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt. Für schlüsselbewertete Beamtentätigkeiten, wie sie der Kläger ausführt, gelten jedoch die besonderen Vorschriften des Unterabsatzes 6 von Absatz 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost, worin bestimmt wird :

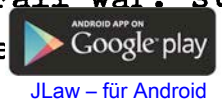
Bei Schlüsselbewertungen ist für die Entlohnung des Arbeiters die unterste der nach Besoldungsgruppen bezeichneten Bewertung maßgebend. Abweichend hiervon ist die nächsthöhere der nach Besoldungsgruppen bezeichneten Bewertung maßgebend, wenn in einem Schlüssel

- a) drei oder mehr Bewertungen verschiedener Laufbahnen zusammengefaßt sind oder
- b) der Anteil der höheren Bewertungen gegenüber dem Anteil der untersten Bewertung mehr als 50 v.H. beträgt, der Arbeiter eine Postdienstzeit von mehr als 10 Jahren aufzuweisen hat und er insgesamt 5 Jahre nach der der untersten Bewertung entsprechenden Lohngruppe oder einer dieser vergleichbaren oder höheren Lohngruppe entlohnt wurde.....

Würde nun der Kläger ausschließlich mit schlüsselbewerteten Beamtentätigkeiten der Tätigkeitsnummer 7211 beschäftigt, wie dem 1. November 1981 der Fall war, stünde ihm unstreitig



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos nach dem Vorstehenden  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



Lohngruppe II a TV Arb Bundespost zu, während er umgekehrt den eingeklagten Tariflohn beanspruchen könnte, wenn er ausschließlich mit schlüsselbewerteten Beamtentätigkeiten der Tätigkeitsnummer 7205 beschäftigt würde, weil hier als niedrigste beamterrechtliche Besoldungsgruppe A 5 eingreift und Tätigkeiten dieser Besoldungsgruppe nach dem Vergleich zwischen Arbeiter- und Beamtentätigkeiten in Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost nach der Lohngruppe I a TV Arb Bundespost zu vergüten sind.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht indessen darin, daß der Kläger nebeneinander zwei unterschiedlich qualifizierte schlüsselbewertete Beamtentätigkeiten auf einem sogenannten "gemischten Dienstposten" verrichtet. Eine ausdrückliche Regelung hierfür findet sich, wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, in Absatz 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost nicht. Vielmehr gehen die Tarifvertragsparteien nach dem Tarifwortlaut, dem Sinn und Zweck der Norm und auch nach ihrem Gesamtzusammenhang schon in Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost davon aus, daß der Arbeiter eine Beamtentätigkeit ausübt, die ihrerseits insgesamt nach Bewertungsrichtlinien oder vergleichbaren Kriterien einheitlich bewertet ist. Gleichermäßen gehen die Tarifvertragsparteien auch in Unterabsatz 6 von Absatz 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost davon aus, daß - wie es beim Kläger bis zum 31. Oktober 1981 der Fall war - der Arbeiter nur eine insgesamt schlüsselbewertete Beamtentätigkeit ausübt.

Während nun das Landesarbeitsgericht in Fällen wie dem vorliegenden eine Heranziehung des Absatzes 12 Unterabsatz 6 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost überhaupt nicht für möglich hält, nimmt das Arbeitsgericht insoweit eine Tariflücke an. Diese beiden Auffassungen sind jedoch nicht zutreffend. Es ist zwar richtig, daß für Arbeiter der Bundespost, die auf Beamtendienstposten eingesetzt sind, grundsätzlich die Vorschriften des Absatzes 12 der Vorbe-

als Spezialvorschriften vorgehen. Die Vorinstanzen verkennen jedoch, daß damit die Geltung der allgemeinen Eingruppierungsgrundsätze der Absätze 4 und 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost nicht ausgeschlossen wird, die die Grundlage für die Bestimmung der Vergütung aller tarifunterworfenen Arbeiter der Bundespost in Vollzug von § 10 TV Arb Bundespost sind. Also muß entgegen der Meinung der Vorinstanzen mit der Revision auch vorliegend Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost herangezogen werden, wonach dann, wenn einem Arbeiter Tätigkeiten mehrerer Lohngruppen übertragen worden sind, der Arbeiter nach derjenigen Lohngruppe zu entlohnen ist, deren Tätigkeit mehr als 50 v.H. seiner Wochenarbeitszeit beansprucht, was beim Kläger die der Lohngruppe II a entsprechende Tätigkeit mit der Tätigkeitsnummer 7122 ist, die unstreitig 82 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

Hierfür spricht einmal der ganz allgemein gefaßte Wortlaut von Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost, darüber hinaus aber auch der Sinn und Zweck der Vorschrift. Sie enthält einen allgemein anerkannten und bewährten Grundsatz für die Eingruppierung von Arbeitnehmern, der auch der Üblichkeit in allen Tarifverträgen der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes entspricht, worauf die Revision mit Recht hinweist. Offensichtlich wollten die Tarifvertragsparteien diesen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz nicht nur auf diejenigen Arbeiter der Bundespost beschränken, die originäre Arbeitertätigkeiten im Sinne konkreter Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum TV Arb Bundespost ausüben, sondern auch auf solche ausdehnen, die auf Beamtendienstposten eingesetzt sind. Andernfalls würde den Arbeitern auf Beamtendienstposten ein Rechtsvorteil eingeräumt, für den es keinen sachlichen Grund gibt, so daß sich die Tarifauslegung der Vorinstanzen auch als wenig zweckorientiert, ungerecht und kaum sinnvoll erweist (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Im übrigen sind einem Arbeiter auch dann "Tätigkeiten mehrerer Lohngruppen" übertragen worden, wenn er an mehreren



Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- wie der Kläger - mehrere schlüsselbewertete Beamtentätigkeiten ausübt. Zwar gibt es dann für die verschiedenen Aufgaben des Arbeiters keine speziellen Tätigkeitsmerkmale im Lohngruppenverzeichnis. Auch wenn ihm Beamtentätigkeiten zur Erledigung übertragen werden, bleibt er jedoch seinem rechtlichen Status nach Arbeiter. Außerdem sieht Absatz 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost ausdrücklich in einer differenzierten Vergleichsübersicht im einzelnen vor, welcher Lohngruppe Arbeiter mit Tätigkeiten auf Beamtendienstposten jeweils zugehören. Der Unterabsatz 1 von Absatz 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost stellt sich also rechtlich als ein Ersatz für die fehlenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter auf Beamtendienstposten dar, wobei es einer derartigen tariflichen Regelung schon deswegen bedarf, weil § 10 TV Arb Bundespost für alle Arbeiter der Beklagten das Bestehen von Lohngruppen vorschreibt bzw. voraussetzt. Damit werden Arbeiter der Beklagten entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch dann von Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost erfaßt, wenn sie - wie der Kläger - auf einem sogenannten "gemischten Dienstposten" zwei schlüsselbewertete Beamtentätigkeiten ausüben.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revisionserwiderung, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieft hat, greifen nicht durch. Insbesondere verkennt der Kläger, daß sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seinem Sinn und Zweck Absatz 5 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost einen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthält, der auch die Arbeiter auf Beamtendienstposten mitumfaßt, die ungeachtet ihres faktischen Einsatzes auf Beamtendienstposten ausweislich des Absatzes 12 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost - wie andere Arbeiter der Beklagten - einer bestimmten Lohngruppe zugehören. Wenn der Kläger weiter meint, bei sogenannten "gemischten Dienstposten" mit mehreren schlüsselbewerteten Beamtentätigkeiten sei jeder Rückgriff auf Absatz 12 Unterabsatz 6 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost unzulässig, so übersieht er, daß sich überhaupt nur diese Tarifnorm mit Arbeitern auf schlüsselbewerteten Beamtendienstposten befaßt und eine Ausnahmeregelung für Fälle wie den vorliegenden nicht enthält. Entscheidend ist im



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

übrigen, daß durch Absatz 12 Unterabsatz 6 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost die Bestimmungen des Absatzes 5 Unterabsatz 1 nicht verdrängt werden, sondern Gültigkeit behalten. Daß die Rechtsauffassung des Klägers und der Vorinstanzen unzutreffend und tarifwidrig ist, zeigt auch die Erwägung, daß sie dann keine rechtliche Lösungsmöglichkeit bietet, wenn ein Arbeiter nebeneinander eine originäre Arbeitertätigkeit, für die es konkrete Tätigkeitsmerkmale im Lohngruppenverzeichnis gibt, und eine Beamtentätigkeit ausübt. Schließlich kommt es auch nicht darauf an, in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen bei der Beklagten Schlüsselbewertungen zustandekommen.

Der Kläger trägt als unterlegene Prozeßpartei nach § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

zugleich für den wegen  
Urlaubsabwesenheit an  
der Unterschriftsleistung  
verhinderten Richter Matthes

Dr. Feller

Dr. Etzel

Wiese

Wehner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)